

Ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Erlöschensfrist nach dem GastG aus wichtigem Grund

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bergneustadt folgende

Allgemeinverfügung

1. Verlängerung der Erlöschensfrist nach § 8 des Gaststättengesetzes

Durch diese Allgemeinverfügung wird die Erlöschensfrist von einem Jahr nach Erteilung der Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes aus wichtigem Grund bis zum 31.07.2022 verlängert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Betriebe (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe mit angeschlossenem Schank- und Speiseangebot) im Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 8 des Gaststättengesetzes (GastG) erlischt die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststätten-gewerbes im Sinne der §§ 1, 2 des GastG, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gemäß § 8 Satz 2 GastG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Seit Frühjahr 2020 trat eine stetig dem Infektionsgeschehen angepasste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Kraft, die unter anderem auch die Schließung von Betrieben, welche eine Erlaubnis nach § 2 des GastG besitzen, vorschreibt. Begründet wurde dies durch die pandemische Lage, welche von dem neuartigen Coronavirus ausgelöst wurde. Um dem Infektionsgeschehen entgegenzutreten durften unter anderen Schank- und Speisewirtschaften nicht öffnen.

Da das Pandemiegeschehen weiterhin anhält und eine Perspektive für die vollständige Öffnung von Gaststättenbetrieben sowie damit einhergehend die Ausübung des erlaubten Gewerbes nicht zweifelsfrei erkennbar ist, könnte dies dazu führen, dass Schank- und Speisewirtschaften in Bergneustadt von der Rechtsfolge des § 8 GastG betroffen sind. Erteilte Erlaubnisse würden kraft Gesetzes erlöschen. Die rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der genannten Gewerbe sind jedoch so gravierend, dass in Ihnen ein wichtiger Grund für eine Fristverlängerung gesehen wird.

Im Rahmen des mir zur Verfügung stehenden Ermessens wird daher die Erlöschensfrist auf den 31.07.2022 verlängert.

Von einer vorherigen Anhörung wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfg NRW abgesehen.

Zu 1.:

Zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 OBG sowie § 30 GastG und § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) der Bürgermeister der Stadt Bergneustadt. Nach § 14 Abs. 2 OBG ist der Bürgermeister befugt, diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

Eine pflichtgemäße Ermessensausübung gem. § 16 OBG und § 40 VwVfG NRW ist erfolgt: durch die Verlängerung der v.g. Erlöschensfrist werden rechtliche Nachteile von Gewerbetreibenden nach dem GastG vermieden. Die Untersagung der Betriebsausübung nach der CoronaSchVO geschieht dabei aus höherwertigen Interessen, wie z.B. dem Infektionsschutz. Die Gewerbetreibenden haben hierauf jedoch keinen Einfluss. Eine Nichtanwendung der Vorschrift des § 8 Satz 2 GastG vergrößert somit die rechtlichen Nachteile der Gewerbetreibenden.

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bei der Ermessensausübung wurden die privaten Interessen der Betreiber und das öffentliche Interesse insofern gegeneinander abgewägt, als dass die rechtlichen Nachteile einer Anwendung für die Gemeinschaft als nicht tragbar erachtet werden. Eine weitreichende rechtliche Schlechterstellung ist unbedingt zu vermeiden.

Die Verlängerung der Erlöschensfrist ist verhältnismäßig:

Nach § 15 Abs. 3 OBG ist meine Anordnung **geeignet**, da durch diese rechtliche Nachteile unterbunden werden können.

Die Verlängerung der Erlöschensfrist beeinträchtigt den Einzelnen bei Abwägung verschiedenster Handlungsalternativen und unter Beachtung des Maßnahmeziels am geringsten, weswegen die Anordnung gemäß § 15 Abs. 1 OBG **erforderlich** ist.

Abschließend ist nach § 15 Abs. 2 OBG die Anordnung **angemessen**, da die vorbezeichnete Fristverlängerung nicht erkennbar außer Verhältnis zum erstrebten Erfolg steht.

Zu 2.:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist auf das Gemeindegebiet der Stadt Bergneustadt beschränkt.

Zu 3.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung, sofern die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse anordnet wird. Diese Voraussetzung liegt vor.

Eine Klage gegen eine Allgemeinverfügung hätte gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies würde rechtlich bedeuten, dass diese Verfügung erst vollziehbar wird, wenn sie im Klageverfahren bestätigt worden wäre (§ 55 Abs. 1 VwVG NRW sowie § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO). Nach Ausschöpfen aller Rechtsmittel könnte ein Rechtsverfahren über einen längeren Zeitraum andauern.

Der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann nicht abgewartet werden, da wie bereits ausgeführt wurde, eine rechtliche Schlechterstellung zu vermeiden ist. Aus diesen Gründen habe ich diese Allgemeinverfügung nach pflichtgemäßer Ermessensausübung für sofort vollziehbar erklärt. Konkret bedeutet dies, dass diese Maßnahme umzusetzen ist, auch wenn eine mögliche Klage gegen diese Allgemeinverfügung angestrengt wird.

Zu 4.:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Bergneustadt, den 16.03.2021

Matthias Thul
Bürgermeister